

# § 274 Landfriedensbruch Gummiparagraph

517 Personen wurden am 24. Jänner 2014 im Zuge einer Demonstration mit dem Vorwurf des Landfriedensbruchs angezeigt. Um die 500 davon sind Anzeigen gegen unbekannte Personen. Schon alleine das zeigt, wie willkürlich dieser alte, totgeglaubte Paragraph eingesetzt wird.

Mit dem Delikt „Landfriedensbruch“ kann gegen einen sehr breiten Kreis von Betroffenen vorgegangen werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich aktiv an Straftaten mitgewirkt haben. Damit besteht die Gefahr, dass gegen unliebsame (zivil)gesellschaftliche Gruppierungen mittels Landfriedensbruch vorgegangen wird und diese kriminalisiert werden. Das darf in einer lebendigen Demokratie nicht passieren.

Der Vorteil dieses Vorwurfes liegt für die Staatsanwaltschaft darin, dass keine konkrete Straftat nachgewiesen werden muss, sondern es reicht die Feststellung, dass die angeklagte Person „wissentlich an einer Zusammenrottung einer Menschenmenge“ teilgenommen habe, die darauf „abzielt, dass unter ihrem Einfluß ein Mord, ein Totschlag, eine Körperverletzung oder eine schwere Sachbeschädigung“ begangen wird. Wie dieses „wissentlich“ per Beweisführung nachgewiesen werden will, ist bei diesem schwammigen Paragraphen äußerst fragwürdig. Ebenso, dass Mord und Sachbeschädigung auf die selbe Stufe gehoben und de facto gleichgesetzt wird!

Wer zur falschen Zeit am falschen Ort ist, kann bis zu drei Jahre in Haft landen.

Einige Wenige - unter ihnen Josef und Hüseyin - sind seit dem 24. Jänner mit dieser Anklage konfrontiert! An ihnen soll ein Exempel statuiert werden:

§ 274 Landfriedensbruch soll Angst machen!  
Weg mit § 274

[akgrundrechte.wordpress.com](http://akgrundrechte.wordpress.com)

[soli2401.blogspot.eu](http://soli2401.blogspot.eu)

